



**Sachverständigenrat
für Integration und Migration
SVR gGmbH**

Public Corporate Governance Bericht

Berichtszeitraum 2024



1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2023 eine Aktualisierung der im Jahr 2020 neu gefassten Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Der aktualisierte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I) trat am 1. Januar 2024 in Kraft (PCGK 2024) und bildet die Grundlage des vorliegenden Berichts.

Der PCGK richtet sich an privatrechtlich verfasste Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, wie die Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten.

Die SVR gGmbH befindet sich zu 100 % im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Laut § 17 des Gesellschaftsvertrags vom 04.12.2020 hat die Geschäftsführung jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Laut Ziffer 7.1 PCGK 2024 sollen Geschäftsführung und Überwachungsorgan diesen Bericht erstatten. Der Public Corporate Governance Bericht wird dauerhaft auf der Internetseite der SVR gGmbH zugänglich gemacht.

Mit diesem Bericht kommen die Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung dieser Verpflichtung für das Berichtsjahr 2024 nach.

2. Unternehmensordnung

Die Bundesregierung hat am 2. Dezember 2020 die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) beschlossen. Er knüpft an die Arbeit des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration an, der 2008 von einem Konsortium privater Stiftungen gegründet wurde. Aufgabe des Sachverständigenrats für Integration und Migration ist es laut Einrichtungserlass,

- die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft über Entwicklungen, Problemstellungen und evidenzbasierte Lösungsansätze in den Bereichen Integration und Migration wissenschaftlich fundiert zu unterrichten, diese Entwicklungen zu beobachten und neutral und methodensicher zu bewerten,
- handlungsorientiert zu beraten sowie zu aktuellen Fragen Stellung zu beziehen, um der öffentlichen und politischen Debatte Sachargumente zu liefern, die Information der Öffentlichkeit zu objektivieren und neue Impulse zu geben.

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist in seinem Beratungsauftrag unabhängig.

Rechtsträger des Sachverständigenrats ist die Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Sie ist als gemeinnützige Gesellschaft vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, anerkannt. Alleinige Gesellschafterin ist seit 1. Januar 2021 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 4. Dezember 2020 erfolgte die Umfirmierung der 2008 gegründeten Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH in Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde am 24. Februar 2021 im Handelsregister eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.



Zweck der Gesellschaft ist wissenschaftliche Forschung im Bereich Integration und Migration, begleitende und bewertende Beobachtung der Entwicklung von Integration und Migration (Zu- und Abwanderung), handlungsorientierte Politikberatung und kritische Politikbegleitung im Bereich von Integrationsförderung und Migrationssteuerung sowie Erfolgskontrolle und Evaluation entsprechender Maßnahmen. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch Einrichtung eines Sachverständigenrats verwirklicht, dessen Mitglieder durch herausragende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration ausgewiesen sind und bei ihrer Arbeit durch die SVR gGmbH und ihre Geschäftsstelle unterstützt werden. Teil der Geschäftsstelle ist ein Forschungsbereich, der dem Sachverständigenrat für Integration und Migration als erweiterter wissenschaftlicher Stab dient. Dieser führt eigene anwendungsorientierte Forschungsprojekte durch und ergänzt die Arbeit des Sachverständigenrats.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, das Kuratorium und die Geschäftsführung. Das Sachverständigenrat ist kein Organ der Gesellschaft.

3.1 Gesellschafterversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingeschafterin der SVR gGmbH, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers sowie die Entscheidung über Satzungsänderungen gehören dazu.

3.2 Kuratorium

Das Kuratorium überwacht gemäß § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung und führt die Aufsicht über das Budget. Es trifft eine Empfehlung für die Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers, prüft den Entwurf des Jahresabschlusses und bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung aller Fördergelder aus GmbH-rechtlicher Sicht. Weiterhin bereitet das Kuratorium die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung vor. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Finanzausschuss bestehend aus drei Mitgliedern zur Vorbereitung seiner Aufgaben bei der finanziellen Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber der Gesellschaft.

Das Kuratorium setzt sich aus Vertretungen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (kurz: IntMK) [für die Länderseite], der Kommunalen Spitzenverbände [für die Kommunen] und der Stiftung Mercator zusammen [für das Stiftungskonsortium, das den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration gefördert hat]. Zudem werden Vertretungen der einschlägigen Ressorts der Bundesregierung berufen, die ein Interesse an der Mitgliedschaft bekundet haben, sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Gesellschafterin der SVR gGmbH entsendet ebenfalls eine Vertretung in das Kuratorium.



3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin nimmt die Geschäfte der Gesellschaft wahr, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Sie wurde gemäß Ziffer 5.2.4 PCGK 2024 von der Gesellschafterin zunächst auf drei Jahre bestellt und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf fünf Jahre wiederbestellt. Sie ist einzelvertretungsberechtigt. Es wurde ein Prokurist bestellt und ihm wurde Einzelprokura erteilt. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Entsprechende Regelungen hält die von der Gesellschafterin erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen eine kleine Kapitalgesellschaft. Laut § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags und in Übereinstimmung mit Ziffer 8.1.1 PCGK 2024 ist sie jedoch verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts obliegt der Geschäftsführung. Der Jahresabschluss ist entsprechend Ziffer 8.2.1 PCGK 2024 von einer auf Beschluss der Gesellschafterin und auf Empfehlung des Kuratoriums hin bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfauftrag umfasst entsprechend Ziffer 8.2.5 PCGK 2024 auch die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Public Corporate Governance Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt entsprechend Ziffer 8.2.6 PCGK 2024 an den Beratungen des Finanzausschusses teil, der die entsprechenden Empfehlungen des Kuratoriums vorbereitet, und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht sowie dem Prüfbericht nach Kenntnisnahme durch das Kuratorium unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen hat.

5. Vergütung der Geschäftsführung sowie der Mitglieder des Kuratoriums

5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Das Jahresgehalt der Geschäftsführerin lag in 2024 bei € 107.000 brutto. Die Geschäftsführerin erhält zusätzlich zum Gehalt eine zielerreichungsabhängige Sondervergütung, deren Basiswert (bei 100 % Zielerreichung) 2024 bei € 10.200 lag. Die Auszahlung erfolgte im Anschluss an ein im 1. Quartal 2025 geführtes Zielerreichungsgespräch mit der Gesellschafterin im Januar 2025.

5.2. Vergütung des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Kuratoriums keine Vergütung.

6. Anteil von Frauen im Kuratorium, der Geschäftsführung und Führungspositionen

Dem Kuratorium gehörten im 1. Halbjahr zu einem Viertel Frauen an (3 von 12 Mitgliedern), im 2. Halbjahr waren es ein Drittel (4 von 12 Mitgliedern). Das Kuratorium hat angesichts des nicht paritätischen Frauenanteils in seiner Sitzung im Oktober 2023 die Festlegung in seine Kuratoriumsordnung aufgenommen, dass eine paritätische Besetzung der vom Bund entsandten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 BGremBG angestrebt wird. Im Zuge der im Jahr 2024 erfolgten Neuberufungen zu 2025 wurde dem Anliegen Rechnung getragen. Dass dem 2024 noch nicht der Fall war, steht im Einklang mit § 4 Abs. 2



S. 2 BGremBG, wonach bestehende Mandate bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden können. Ab 2025 ist eine paritätische Besetzung gewährleistet.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten unter den Führungskräften (die Geschäftsführung eingeschlossen) lag im Jahr 2024 bei 25 Prozent (1 von 4). Die beiden Stellvertretungen der Bereichsleitungsebene waren paritätisch besetzt. Ebenso war bei den nach Entgeltgruppe 13 TVöD Bund entlohnten wissenschaftlichen Mitarbeitenden zum 31.12.2024 mit 6 von 11 weiblichen Personen Parität erreicht. Bei künftigen Stellenausschreibungen im Bereich des Leitungspersonals wird die SVR gGmbH die anzustrebende Geschlechterparität besonderes im Blick haben.

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Die Gesellschaft will ihren Beitrag zum nachhaltigen, ökologisch bewussten Arbeiten leisten und achtet entsprechend Ziffer 5.5.1 PCGK 2024 auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Büromaterial sowie sparsamen Verbrauch von Energie und sonstigen Ressourcen wie Papier oder Wasser. Die Dienstreiserichtlinie sieht vor, dass Flugreisen innerhalb Deutschlands vermieden werden sollen; lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist eine Flugreise nach Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich. Das war im Jahr 2024 nicht der Fall. Durch Digitalisierung von Prozessen und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen konnte der interne Papierverbrauch reduziert werden. Seit 2022 wird sowohl für gedruckte Publikationen als auch für den Büroverbrauch ausschließlich Papier mit Blauer-Engel-Label (100 % Recycling) verwendet und bei der Vergabe von Druckaufträgen werden Aspekte der Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Durch gezielte Maßnahmen wie die Optimierung der Heizungssteuerung und den Einsatz energieeffizienter Beleuchtung konnte der Energieverbrauch für Heizung und Beleuchtung gesenkt werden. Der Energieverbrauch ist seit dem Jahr 2023 auch ein Kriterium bei Beschaffungen im Bereich IT. Seit 2023 wird zudem bei der Bestellung von Catering auf Regionalität geachtet und wenn möglich rein veganes Catering bestellt.

In der Geschäftsstelle wird entsprechend Ziffer 5.5.2 PCGK 2024 das Ziel verfolgt, eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu gewährleisten. Dieses Leitbild ist auch bei der Personalauswahl maßgeblich. Um dies zu verdeutlichen, wird bei Stellenausschreibungen darauf hingewiesen, dass die Bewerbung *aller* Menschen begrüßt wird: „Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist uns ein Anliegen, das wir auch in unserer Personalauswahl leben. Willkommen sind Bewerbungen von Menschen unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion oder sexueller Identität. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVR gGmbH sind in Anlehnung an TVöD Bund beschäftigt; auf diese Weise ist auch Entgeltgleichheit für gleiche Arbeit für Frauen und Männer gemäß Ziffer 5.5.5 PCGK 2024 sichergestellt. Von der Geltung des TVöD ausgenommen sind Verträge mit Studierenden, die von der Geschäftsstelle in Anlehnung an den Studententarifvertrag (TVStud III) der Berliner Hochschulen vergütet beschäftigt werden. Die Gesellschaft ermöglicht das Arbeiten im Homeoffice zu 40 Prozent der monatlichen Arbeitszeit, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die erforderliche IT-Infrastruktur für mobiles Arbeiten und Online-Veranstaltungen wurde bereits 2020 geschaffen. Auf die Einhaltung der Arbeitszeit und des Arbeitsschutzes auch bei mobilem Arbeiten wird explizit hingewiesen. Seit September 2023 ist eine Richtlinie zur Arbeitszeit und zum Mobilen Arbeiten in Kraft, die sämtliche



Umsetzungsfragen regelt. Besprechungen werden bei Bedarf virtuell und möglichst innerhalb der Kernarbeitszeit durchgeführt. Die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf entsprechend Ziffer 5.5.4 PCGK 2024 wird auf diese Weise erleichtert.

8. Entsprechenserklärung

Kuratoriumsvorsitzende und Geschäftsführung erklären gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodes des Bundes, dass den Empfehlungen mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

Geschäftsführung

Abweichend von Ziffer 5.2.1 PCGK 2024 besteht die Geschäftsführung aus einer Person. Diese Möglichkeit sieht der Gesellschaftsvertrag explizit vor. Durch die Bestellung einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen, die Etablierung eines internen Kontroll-Systems und die Beschränkung der Befugnisse in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Abweichend von Ziffer 5.2.5 PCGK 2024 legt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bislang keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung fest. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Der Punkt wird bei der nächsten Novellierung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen; für die laufende Amtszeit der Geschäftsführung besteht kein Handlungsbedarf.

Persönliche Teilnahme an Kuratoriumssitzungen und Vertretungsmöglichkeit

Laut Ziffer 6.2.3 PCGK 2024 hat jedes Mitglied des Überwachungsorgans sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. Abweichend hiervon regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums § 2 Abs. 1, dass eine Vertretung möglich ist. Hierzu benennen die entsendenden Einrichtungen jeweils eine Person, die im Bedarfsfall als ständige Vertretung des entsandten Mitglieds fungiert. Bei der Kuratoriumssitzung im Jahr 2024 machten sechs Mitglieder von der Möglichkeit Gebrauch, sich vertreten zu lassen, ein Mitglied fehlte entschuldigt ohne Vertretung. In zwei Fällen ergab sich die Notwendigkeit, dass die ständige Vertretung an der Kuratoriumssitzung 2024 teilnahm, daraus, dass das ordentliche Mitglied mit Eintritt in den Ruhestand aus dem Kuratorium ausgeschieden war und eine Nachberufung erst nach der Kuratoriumssitzung 2024 erfolgte.

Frequenz der Kuratoriumssitzungen

Abweichend von Ziffer 6.5 PCGK 2024 tagt das Kuratorium nicht vierteljährlich. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums sieht vor, dass die Kuratoriumssitzungen mindestens einmal jährlich stattfinden. Im Jahr 2024 fand eine Kuratoriumssitzung statt. Durch Quartalsberichte der Geschäftsführung wird das Kuratorium regelmäßig informiert. Zudem werden außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Kuratoriums unverzüglich in einer Niederschrift festgehalten; abweichend von Ziffer 6.5 PCGK 2024 erfolgt dies nicht erst in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Überwachungsorgans.

Nachhaltigkeitsbericht

Abweichend von Ziffer 8.1.3 PCGK 2024 liegt für das Jahr 2024 kein Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) vor. Die Geschäftsstelle hatte sich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer auf eine freiwillige Berichtspflicht nach der EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464; auch CSRD-Richtlinie) ab dem Jahr 2025 vorbe-



reitet. Der Gesellschafter hatte dann mit Verweis auf Ziffer 8.1.3 PCGK 2024 im November 2024 mitgeteilt, dass die SVR gGmbH mit dem Jahresabschluss 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem DNK vorlegen soll.

Berlin, den 28. März 2025

MinR'n Annegret Korff
Vorsitzende des Kuratoriums der SVR gGmbH

Dr. Cornelia Schu
Geschäftsführerin der SVR gGmbH